



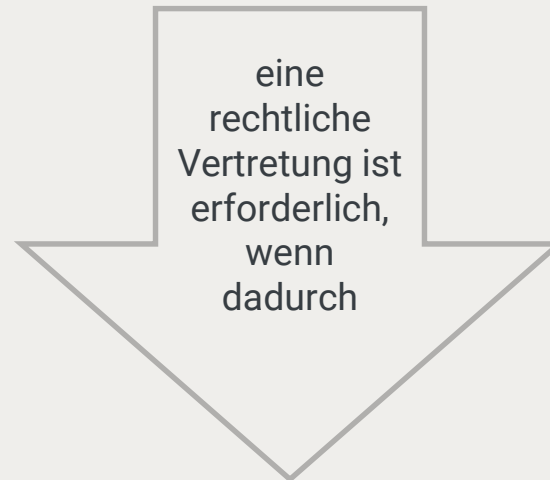
„Wenn andere für mich entscheiden müssen!“

Referentin: Silvia Wenger, Betreuungsstelle



Jeder kann ab der Volljährigkeit betroffen sein

Krankheit / Behinderung – Unfall – Alter



- Eigene Angelegenheiten nicht mehr selbst geregelt werden können
- Entscheidungen nicht mehr selbst getroffen werden können

Nahe Angehörige können nicht immer automatisch für den Betroffenen eintreten!

NEU seit dem 01.01.2023:

Ehegattenvertretungsrecht – der Ehepartner/die Ehepartnerin darf im akuten Bedarfsfall (max. 6 Monate) die Angelegenheiten im Krankenhaus und ggf. die Weiterversorgung regeln.



Rechtliche Betreuung

Keine oder eine unzureichende
Vorsorgevollmacht



rechtliche Betreuung

Für Aufgabenbereiche, bei denen Handlungsbedarf besteht



rechtliche Betreuung über das Betreuungsgericht



Betreuungsverfahren

- **Anregung der Betreuung beim Betreuungsgericht**
- **Die Notwendigkeit wird vom Betreuungsgericht überprüft:**
 - Sozialbericht durch die Betreuungsstelle
 - Medizinisches Gutachten
 - in besonderen Fällen Stellungnahme des Verfahrenspflegers
 - Anhörung durch den Richter oder die Richterin
- **Beschluss mit den erforderlichen Aufgabenbereichen**
 - **Überprüfung nach spätestens 7 Jahren**



Aufgabenbereiche

- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitssorge
- Vermögenssorge
- Wohnungsangelegenheiten
- Heimangelegenheiten
- Behördenangelegenheiten
- Postangelegenheiten



Betreuerauswahl

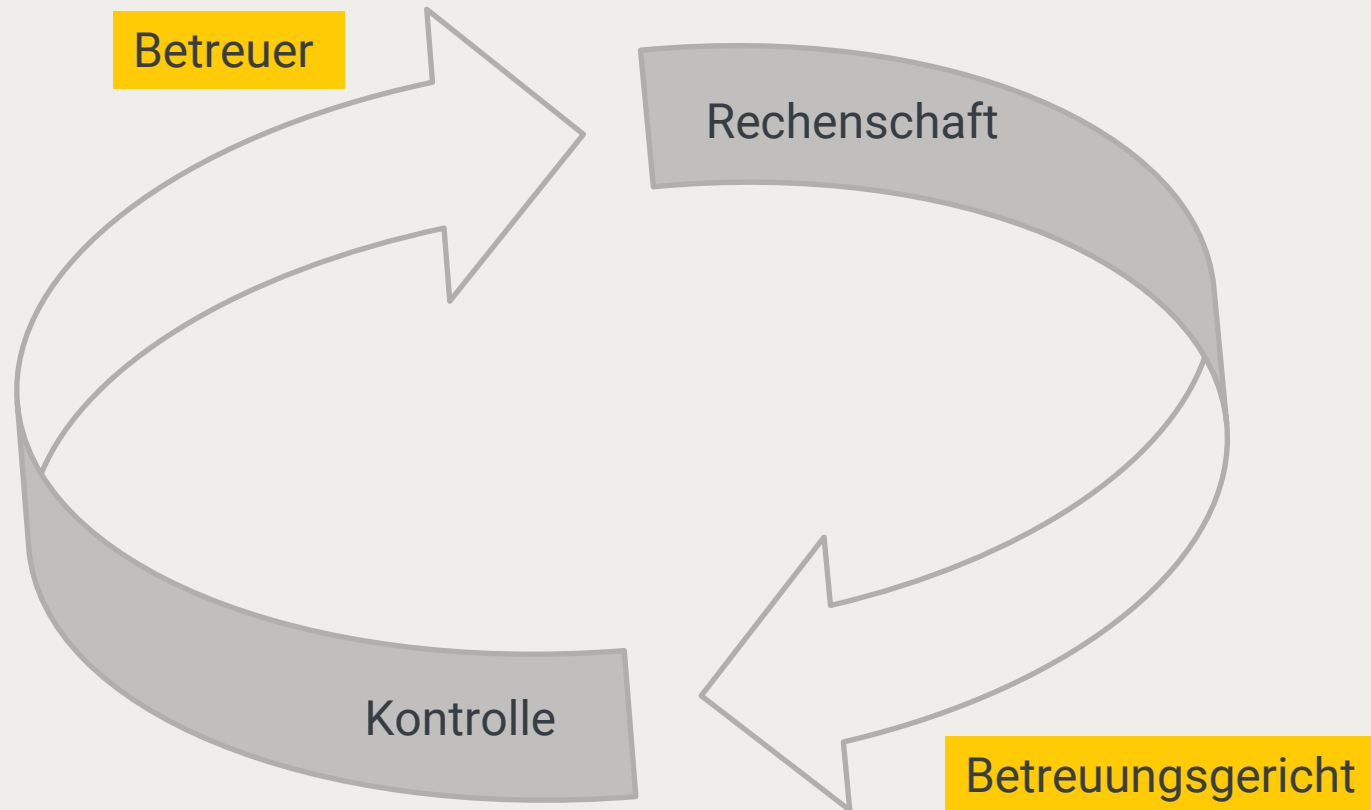
Die Wünsche des Betroffenen müssen berücksichtigt werden!
**Ist eine geeignete Person aus dem Kreis der Angehörigen
nicht vorhanden, oder wird eine fremde Person gewünscht**



Auswahl aus ehrenamtlichen Fremdbetreuerinnen/Fremdbetreuern,
beruflichen Betreuerinnen/Betreuern oder Betreuungsvereinen



Rechtliche Betreuung





Vorsorge / **Betreuungsverfügung**

Betreuungsverfügung



Person, die die rechtliche Betreuung übernehmen oder
nicht übernehmen soll
Wünsche zur Betreuungsführung

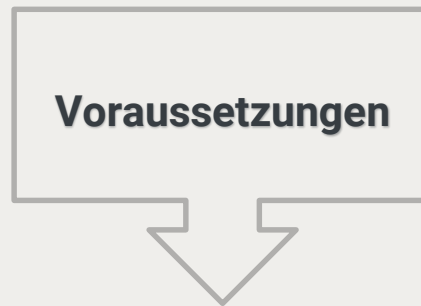


Bestellung über das Betreuungsgericht



Vorsorge / Vorsorgevollmacht

Rechtliche Betreuung wird durch die Vorsorgevollmacht verhindert



- ✓ Geschäftsfähigkeit → rechtzeitig!
- ✓ Absolute Vertrauensperson
- ✓ Vollmachtserteilung für alle Bereiche

⇒ Registrierung bei der Bundesnotarkammer (Vorsorgeregister) möglich!



Vorsorge / Vorsorgevollmacht

- ✓ **Schriftliche Form/Formular** (bei Banken gesondert)
 - ✓ **Öffentliche Beglaubigung der Unterschrift**
 - bei Zweifel an der Echtheit der Unterschrift /des Handzeichens
 - Beantragung Personalausweis/Befreiung Passpflicht
 - Haus- und Grundstücksangelegenheiten
 - Ausschlagung einer Erbschaft
 - ✓ **notarielle Urkunde**
 - bei großem Vermögen
 - Aufnahme von Darlehen
 - bei Geschäftsanteilen

Die bevollmächtigte Person benötigt das **Original um handeln zu können!**



Vorsorgevollmacht

VOLLMACHT

Ich, (Vollmachtgeber/in)

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort

.....
 Adresse, Wohnsitzland, Telefon, Telefax, E-Mail

erteile hiermit Vollmacht an

..... (bevollmächtigte Person)

Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
 Adresse, Wohnsitzland, Telefon, Telefax, E-Mail

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden mit Ja angekreuzt oder gesondert angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig werde.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.



Vorsorge / Vorsorgevollmacht

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Ja Nein
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 1 BGB).* Ja Nein
- Sie darf insbesondere ihre Einwilligung in medizinisch angezeigte Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe verweigern oder widerrufen, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 Abs. 2 BGB). Sie darf somit auch die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebens-verlängernder Maßnahmen erteilen.* Ja Nein
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Die bevollmächtigte Person darf ihrerseits mich behandelnde Ärzte und nichtärztliches Personal sowie Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen bzw. von privatärztlichen Verrechnungsstellen von ihrer Schweigepflicht entbinden. Ja Nein
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1831 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente und Ähnliches) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1831 Abs. 4 BGB) sowie über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1832 BGB) entscheiden, solange dergleichen in meinem wohlverstandenen subjektiven Interesse erforderlich ist.* Ja Nein



Vorsorge / Vorsorgevollmacht

Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen. Ja Nein

Geltung über den Tod hinaus

- Ich will, dass die Vollmacht über den Tod hinaus bis zum Widerruf durch die Erben fortgilt. Ja Nein

Regelung der Bestattung

- Ich will, dass die bevollmächtigte Person meine Bestattung nach meinen Wünschen regelt. Ja Nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die vorne bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen. Ja Nein



Vorsorge / Vorsorgevollmacht

- ✓ Eine oder mehrere Personen können bevollmächtigt werden
- ✓ Im Innenverhältnis können Reihenfolge, Bedingungen zum Gebrauch der Vollmacht festgelegt werden, Wünsche geäußert werden
 - **Keine Kontrolle durch das Betreuungsgericht !**
In begründeten Fällen kann **Kontrollbetreuer** bestellt werden.
 - Genehmigung des Betreuungsgerichts in Sonderfällen notwendig
- ✓ Vollmachten gelten auch bei später eintretender Geschäftsunfähigkeit weiter!
- ✓ **ACHTUNG:** Beglaubigungswirkung endet bei öffentlicher Beglaubigung mit dem Tod. Bestandteile, die auch ohne Beglaubigung wirksam sind, gelten aber weiter.



Vorsorge / Patientenverfügung

Willensäußerung

zum Umgang mit lebenserhaltenden bzw. lebensverlängernden Maßnahmen in eng umrissenen Krankheitssituationen



- ✓ schriftlich
- ✓ Aktualisierung durch Datum und Unterschrift alle 1-2 Jahre
 - ✓ Voraussetzung: Einsichtsfähigkeit



Vorsorge / Patientenverfügung

- ✓ Die bevollmächtigte Person oder der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin muss überprüfen ob die Festlegungen auf die derzeitige Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und den Willen des Betroffenen durchsetzen.
- ✓ Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden.
- ✓ Sie darf nicht zur Bedingung eines Vertragsabschlusses gemacht werden.



Vorsorgevollmacht

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz



Vorsorge für Unfall Krankheit Alter

- durch
- Vollmacht
 - Betreuungsverfügung
 - Patientenverfügung

21. Auflage



www.justiz-bayern.de

Mit neuem Recht
ab 1.1.2023

!

Beim Erwerb
darauf achten,
dass es der
neuen
Gesetzeslage
entspricht!

www.bestellen.bayern.de
zu finden unter **Justiz**



Beratung, ...

Landratsamt/Betreuungsstelle

- Information zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Beglaubigung der Unterschrift
- Beratung des Betreuers / Bevollmächtigten

Betreuungsvereine

- Einzelberatung zur Vorsorgevollmacht
- Vorträge zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Beratung des Betreuers / Bevollmächtigten



„Wenn andere für mich entscheiden müssen!“

Referentin: Silvia Wenger, Betreuungsstelle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!